



Übungen im Obligationenrecht AT II (FS 2020): Fall 1

Frage 1: Die versäumte Yogastunde (50%)

Alfred (A) ist ein begeisterter Yogaschüler. Mindestens 3x in der Woche geht er zum Yogastudio Ylenga AG (Y AG) im Zentrum von Zürich.

Am Sonntag, den 18. März 2019 will A um 17.00 Uhr die Yogaklasse seines Lieblingslehrers Bruno (B) besuchen, welcher gleichzeitig auch geschäftsführender Inhaber der Y AG ist. A hat sich daher schon am Vormittag über die App des Studios - auf der alle Yogastunden der Y AG mit Tarifen aufgelistet sind - für diese Stunde angemeldet und daraufhin auch eine Bestätigung über die erfolgreiche Kreditkartenbuchung in der Höhe von CHF 30.- erhalten.

Als A rechtzeitig vor dem Gebäude ankommt, stehen bereits vier Personen nebst dem Yogalehrer B vor der Tür. B ist am Handy und redet beharrlich auf seinen Gesprächspartner ein. Die Tür ist geschlossen und reagiert nicht auf Bs Zugangs-Badge. B teilt den Anwesenden kurz vor Beginn der Yogastunde mit, dass die Stunde nicht stattfinden kann. Wie er im Gespräch mit Hausmeister Hans (H) klären konnte, hat dieser die Schliessanlage vor dem Wochenende irrtümlicherweise entgegen der Absprache mit B falsch programmiert, sodass das elektronische Schloss nicht auf Bs Badge reagieren kann. Da es sich um ein Bürogebäude handelt, ist H am Sonntag nicht physisch anwesend und kann daher auch nicht notfallmässig die Tür öffnen.

A ist enttäuscht über den Ausfall der Yogastunde und schreibt noch am Abend eine E-Mail an B, in der er Folgendes verlangt:

- 1) Rückerstattung der abgebuchten Gebühr
- 2) Schadenersatz für die Kosten der Tramfahrt hin und zurück zum Studio in Höhe von CHF 5.80.-.

Kann A die geltend gemachten Kosten von der Y AG ersetzt verlangen?

Frage 2: Der schmerzliche Yoga-Event (30%)

Nach der Enttäuschung vom Sonntag, 18. März 2019, sucht A ein neues Yogastudio. Er besucht deswegen Mitte April 2019 eine Probestunde im Yogastudio Kundalini, die ihm aber nicht gefällt. Er beschliesst, die Ende Mai stattfindende Veranstaltung des nach



Schweizer Recht gegründeten Vereins *Swiss Yoga Event* (SYE) abzuwarten, um einen neuen Lehrer zu finden; als öffentlicher Event des SYE wird eine für alle offene Yogastunde auf dem Münsterhof angeboten, an der auch A begeistert teilnimmt. Die Yogalehrerin Yvonne (Y), die auch Vorstandsmitglied und Organisatorin des diesjährigen SYE ist, ermutigt die Teilnehmer über ihre Grenzen zu gehen, um den tollen Event zu feiern. Da A lange nicht praktiziert hat, übernimmt er sich beim Trikonasana (Triangle Pose) und zerrt sich den linken Oberschenkelmuskel so, dass er sich in ärztliche Behandlung begeben muss und eine Woche lang nicht als Zeitungskurier arbeiten kann.

Verärgert schreibt A an Y, die als Kontaktperson für Anfragen auf der Website des SYE genannt wird, und verlangt:

- 1) Ersatz der Behandlungskosten
- 2) Ersatz für den Lohnausfall.

Y erklärt, dass die Teilnahme an der offenen Yogastunde freiwillig gewesen sei und keinerlei vertragliche Verpflichtung begründe; A hätte ja besser aufpassen können. Auf das geringe Verletzungsrisiko beim Yoga werde auf der Webseite des SYE ausdrücklich hingewiesen. Es sei also Sache der Teilnehmer, auf die sorgsame Ausführung der Positionen zu achten. Der Verein hafte nämlich nicht für solche Vorkommnisse.

Kann sich A die Kosten ersetzen lassen?

Variante: Die trotzige Tochter (20%)

Wie ist die Rechtslage, wenn A seine 11jährige und zurzeit sehr trotzige Tochter Tina (T) mit zur öffentlichen Yogastunde genommen hat, die beim Trikonasana mit unnötigen fuchtelnden Bewegungen den Teilnehmer Urs (U) durch einen unachtsamen Schlag gegen das Auge verletzt hat?

U musste sein Auge notfallmässig in der Augenklinik des Universitätsspitals Zürich behandeln lassen. Die Behandlungskosten belaufen sich auf CHF 300.-. Bleibende Schäden und Arbeitsausfall sind jedoch keine entstanden.